



## Der GOZ-TIPP

Ganz ordentliche Zahnheilkunde

### Trepanation neben Vitalexstirpation berechnungsfähig, Kariesdetektor und Einsatz von Ozon analog berechnungsfähig

„3 Fliegen mit einer Klappe“

Positives Urteil des Amtsgerichtes Dortmund

Die von uns und dem Kommentar der BZÄK vertretene Auffassung, wonach die Trepanation nach Geb.-Nr. 2390 GOZ „Trepanation eines Zahns“ neben anderen endodontischen Leistungen berechenbar ist, wurde erneut in einem Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 31.08.2015 (AZ 405 C 3277/14) bestätigt.

Das Gericht, folgt den Ausführungen des Sachverständigen, wonach die **Geb.-Nr. 2390 GOZ „Trepanation eines Zahns“** nicht Bestandteil der **Geb.-Nr. 2360 GOZ „Vitalexstirpation“** ist.

Daneben folgt das Gericht in diesem Urteil auch der Auffassung des Sachverständigen der **analogen Berechnungsfähigkeit** des **Kariesdetektors** und der **Anwendung von Ozon**, die im „Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen der BZAEK“ aufgelistet sind.

Allerdings sieht der Sachverständige die in diesem Fall für die Desinfektion mittels Ozon gewählte endodontische Analogleistung (Geb.-Nr. 2420, Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden, je Kanal) hier für nicht ansetzbar, da keine endodontischen Maßnahmen durchgeführt worden seien.

Das Urteil können Sie in Urteiledatenbank der BZAEK unter [www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteiledatenbank](http://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/urteiledatenbank) nachlesen. Dort sind die aktuellen Urteile aufgeführt. Ferner ist eine Suche über Stichworte, Paragraphen und Gebührennummern möglich.

Anmerkung: Gemäß § 6 Abs. 1 GOZ können selbstständige zahnärztliche Leistungen, die nicht in der GOZ aufgenommen sind, entsprechend einer nach **Art, Kosten- und Zeitaufwand** gleichwertigen Leistung berechnet werden. Der Paragraphenteil definiert im Gegensatz zu der Auffassung des Sachverständigen die **Art** der Leistung nicht näher. **Die weitere Rechtsprechung diesbezüglich bleibt zu beobachten.**

**Berechnen Sie Ihre Leistungen nach Ihrem tatsächlichen Aufwand! Alles über einen Kamm (§ 5 GOZ, Faktor 2,3) führt niemals zu gerechtem Honorar. Eine Vereinbarung nach § 2 GOZ ist für Zahnarzt & Patient einfach, transparent und rechtssicher!**

Bei Fragen → GOZ-Hotline: [goz@zaek-saar.de](mailto:goz@zaek-saar.de) oder 0681 5860818 (Frau Schamne)

Ihre  
Dr. Lea Laubenthal

GOZ - Referentin